

Satzung für den Fußballverein 2016 Brehmbachtal e.V.



Präambel

Der SV 1946 Königheim e.V. und der FC 1921 Gissigheim e.V. wollen ihren Spielbetrieb im Fußball in ausgewählten Altersbereichen zusammenlegen und dafür einen gemeinsamen Verein gründen. Ziel ist es, damit dauerhaft gute Voraussetzungen für einen erfolgreichen Trainings- und Spielbetrieb zu schaffen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Fußballverein 2016 Brehmbachtal e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Königheim und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Namen „Fußballverein 2016 Brehmbachtal e.V.“ Die Vereinsfarben sind gelb und blau.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und des Badischen Fußballverbandes e.V.
5. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Badischen Sportbundes Nord e.V. und des Badischen Fußballverbandes e.V. in ihrer jeweils gültigen Form an. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen, auch der übergeordneten Verbände, an diese zu übertragen.
6. Der Verein kann in weiteren Fachverbänden Mitglied werden, deren Sportart auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. §1 Ziffer 4 und 5 gelten dann entsprechend.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) und juristische Personen (als Trägermitglied oder förderndes Mitglied) werden.
 - 1.1. Trägermitglieder sind der SV 1946 Königheim e.V. und der FC 1921 Gissigheim e.V..
 - 1.2. Juristische Personen können Mitglied werden, sie erhalten den Status eines fördernden Mitglieds.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, der an ein Mitglied der Vorstandschaft zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/der/den gesetzlichen Vertreter(n)/Vertreterin zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft; die beiden Vertreter der Trägervereine müssen jeweils einzeln der Entscheidung zustimmen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung der Aufnahme durch die Vorstandschaft und Eingang des ersten Beitrages.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

3. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind
 - a) Ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus.
 - b) Fördernde Mitglieder mit je einer Stimme
 - c) Trägermitglieder mit je einer Stimme
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, der als Jahresbeitrag zu entrichten ist und von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Diese kann auch für einzelne Mitgliedergruppen unterschiedliche Beiträge beschließen. Einzelheiten können in einer Beitragsordnung geregelt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei jurist. Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste und den damit verbundenen Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft erfolgen. Er ist frühestens zum Ende des dem Eintritt folgenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit dem Zugang des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft in

einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Vorstandschaft oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung der Vorstandschaft kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft

Weitere Gremien:

Die Vorstandschaft kann zu ihrer Beratung bei Bedarf einen Vereinsbeirat bilden und dessen Mitglieder berufen.

2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die im ersten Halbjahr stattfinden soll. Sie wird von der Vorstandschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich im Amtsblatt der Gemeinde Königheim einberufen.

2. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung bei einem der Mitglieder der Vorstandschaft eingereicht werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied der Vorstandschaft geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Alle Beschlüsse und Wahlen bedürfen der Zustimmung aller Trägermitglieder, die einzeln einzuholen ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über eine Änderung des Zweckes des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Vorstandschaft beantragen. Ferner kann die Vorstandschaft aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, dabei gelten die Bestimmungen des § 8.1 wobei für die Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Frist von zehn Kalendertagen reicht.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- c) Entlastung der Vorstandschaft
- d) Wahl der Vorstandschaft mit Ausnahme der Mitglieder nach § 10 Ziffer 1 e)
- e) Wahl der Kassenprüfer/innen
- f) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins
- h) Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss
- i) Verabschiedung von Vereinsordnungen:
 - Beitragsordnung gem. § 5 Abs. 1
 - Bei Bedarf können noch Vereinsordnungen für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden: Finanzordnung, Geschäftsordnung für die Organe des Vereins, Wahlordnung, Ehrenordnung, Disziplinarordnung. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 10 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft wird gebildet durch
 - a) Zwei Vorstände
 - b) Einem Kassierer/in
 - c) Einem Schriftführer/in
 - d) Zwei Vertreter/innen des Spielausschusses
 - e) Je ein/e von den Vorständen der Trägervereine benannten Vertreter/innen oder dessen Vertreter/innen
2. Die beiden Vorstände bilden den Vorstand nach § 26 BGB; sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die beiden Vorstände untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gegeben.
3. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- 3.1 Die beiden Vertreter der Trägervereine werden von deren Vorständen jeweils für die Dauer einer Wahlperiode (zwei Jahre) entsandt. Für den Verhinderungsfall benennen die Trägervereine für jede Wahlperiode eine/n Stellvertreter/in, der/die dann in den Sitzungen der Vorstandschaft die Rechte der Trägervereine wahrnehmen.
4. Wählbar in die Vorstandschaft sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
5. Die Vorstandschaft leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Sie ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen hat.
6. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen; bei Bedarf können dazu sachkundige Gäste ohne Stimmrecht eingeladen werden. Ein Vorstandsmitglied lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied, die beiden Vertreter der Trägervereine und mindestens ein weiteres Mitglied der Vorstandschaft anwesend sind. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Vorstandschaft kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Die Beschlüsse der Vorstandschaft sind zu protokollieren.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Vorstandschaft kann die Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen, dies muss in einer Sitzung erfolgen.

8. Durch Beschluss der Vorstandschaft können Ausschüsse zur Vorbereitung der Entscheidungen gebildet werden. Die Vorstandschaft beruft die Mitglieder der Ausschüsse.
9. Die Vorstandschaft kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB bestellen.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung der Vorstandschaft im Rahmen der Mitgliederversammlung.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/einer Kassenprüfers/Kassenprüferin kann die Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer/in kommissarisch berufen.

§ 12 Haftung

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 13 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die Trägervereine zur Verwendung für gemeinnützige sportliche Zwecke.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 29.02.2016 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften: Der Vorstand gemäß § 26 BGB

Hubert Frank

Jochim Hof

Paul Grottel

Volker Stoff

T. Besein

Oliver Hof

Daniel Bille

Franz Schell

Karl Hill

Ernst
